Teil 2 – Allgemeine Vertragsbedingungen für Veranstaltungen und Gruppenaufenthalte

Fassung vom 10.11.2026

1. Vertragsgrundlagen und Nutzungszweck

1.1 Die Schullandheim Reibitz gGmbH überlässt dem Vertragspartner die in der individuellen Buchungsvereinbarung bezeichneten Räume, Unterkünfte und Außenbereiche für den vereinbarten Zeitraum und Nutzungszweck. Zusätzlich werden nur die ausdrücklich gebuchten Leistungen erbracht.

1.2 Dieser Vertrag gilt für geschlossene private Veranstaltungen und geschlossene Gruppenaufenthalte, insbesondere Vereinsaufenthalte, Trainingslager, Lehrgänge und Gemeindefreizeiten. Öffentliche oder frei zugängliche Veranstaltungen sind nicht umfasst.

1.3 Maßgeblich sind die individuelle Buchungsvereinbarung und ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibungen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen allgemeinen Vertragsbedingungen.

1.4 Eine wesentliche Änderung des Veranstaltungszwecks, eine Nutzung durch einen anderen Veranstalter oder eine Überschreitung der vereinbarten Höchstpersonenzahl bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.

2. Verbindliche Buchung

2.1 Der Betreiber übersendet die von ihm unterschriebene Buchungsvereinbarung zusammen mit den zugehörigen Vertragsunterlagen an den Vertragspartner.

2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der unverändert gegengezeichneten Buchungsvereinbarung beim Betreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des vorgesehenen elektronischen Unterschriftsverfahrens. Eine zusätzliche Buchungsbestätigung ist nicht erforderlich.

2.3 Änderungen gegenüber der übersandten Fassung werden nur durch eine entsprechende Einigung beider Vertragspartner verbindlich.

3. Gebuchte Bereiche und Alleinbelegung

3.1 Genutzt werden dürfen die in der Buchungsvereinbarung bezeichneten Räume, Unterkünfte und Einrichtungen. Bestimmte Zimmer oder Bungalows sind nur dann verbindlich zugesagt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2 Die Mitnutzung des Außengeländes ist im vereinbarten Umfang enthalten. Ohne ausdrücklich gebuchte Alleinbelegung können weitere Gästegruppen gleichzeitig anwesend sein. Gemeinschaftlich nutzbare Bereiche werden entsprechend gemeinsam genutzt.

3.3 Die Buchung eines Veranstaltungsraums beinhaltet keine Übernachtungsleistung. Übernachtungen müssen ausdrücklich hinzugebucht werden. Ebenso begründet die Buchung einzelner Unterkünfte keinen Anspruch auf die Nutzung nicht gebuchter Veranstaltungsräume oder der Küche.

3.4 Nur bei ausdrücklicher Buchung des gesamten Objekts wird eine Alleinbelegung vereinbart. Sie umfasst sämtliche Gästeunterkünfte und zur Gästenutzung freigegebenen Veranstaltungs- und Gemeinschaftsräume sowie das freigegebene Außengelände. Während des vereinbarten Zeitraums werden keine weiteren Gästegruppen aufgenommen und keine Veranstaltungen für andere Gäste durchgeführt.

3.5 Betriebsräume, gesperrte Bereiche und nicht zur Gästenutzung freigegebene Einrichtungen sind auch bei Alleinbelegung ausgenommen. Mitarbeitende und zur Betriebsführung erforderliche Personen dürfen das Gelände weiterhin betreten.

3.6 Bei Buchung des gesamten Objekts ist die übliche Endreinigung enthalten. Bei Einzelbuchungen ergeben sich die Reinigungskosten aus der Buchungsvereinbarung.

4. Nutzungszeiten und Übergabe

4.1 Maßgeblich sind die in der Buchungsvereinbarung festgehaltenen Zeiten. Bei einer regulären Wochenendbuchung beginnt die Nutzung am Freitag um 14 Uhr und endet am Sonntag um 14 Uhr.

4.2 Anlieferung, Aufbau, Veranstaltung, Abbau, Abholung mitgebrachter Gegenstände und Rückgabe müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Frühere oder spätere Nutzungen sind nur nach ausdrücklicher Absprache möglich. Etwaige zusätzliche Entgelte werden vorher vereinbart.

4.3 Zu Beginn und am Ende der Nutzung erfolgt grundsätzlich eine gemeinsame Übergabe beziehungsweise Rücknahme. Dabei können der Zustand der Räume, überlassene Ausstattung, Schlüssel und festgestellte Besonderheiten dokumentiert werden.

4.4 Bereits bei Übernahme erkennbare Schäden oder fehlende Gegenstände sind dem Betreiber zeitnah mitzuteilen. Durch die Übergabe wird kein Verzicht auf Rechte wegen zunächst nicht erkennbarer Mängel vereinbart.

5. Eigenorganisation und zusätzliche Leistungen

5.1 Der Vertragspartner organisiert und betreut die Veranstaltung beziehungsweise den Gruppenaufenthalt eigenverantwortlich. Er benennt eine verantwortliche, während der Nutzung erreichbare Veranstaltungs- oder Gruppenleitung.

5.2 Eine Veranstaltungsleitung, Betreuung, Aufsicht, pädagogische Anleitung sowie Auf- und Abbau durch den Betreiber sind nicht enthalten. Solche Leistungen werden nur erbracht, wenn sie ausdrücklich zusätzlich vereinbart wurden.

5.3 Die Aufsicht über mitgebrachte Kinder und Jugendliche wird durch deren Sorgeberechtigte oder die vom Veranstalter eingesetzten verantwortlichen Personen sichergestellt. Die eigenen gesetzlichen Schutz- und Verkehrssicherungspflichten des Betreibers bleiben unberührt.

5.4 Die Buchung eines Trainingslagers oder Lehrgangs umfasst nur die ausdrücklich vereinbarten Nutzungen. Übungen mit offenem Feuer, Rauchentwicklung, besonderen technischen Geräten oder sonstigen erhöhten Gefahren bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung.

5.5 Der Betreiber stellt eine erreichbare Notfalltelefonnummer zur Verfügung. Diese ist für dringende Störungen und Notfälle bestimmt und begründet keine dauerhafte Veranstaltungsbetreuung. Bei akuter Gefahr sind unmittelbar die zuständigen Rettungs- oder Einsatzkräfte zu verständigen.

6. Selbstversorgung, Verpflegung und Bettwäsche

6.1 Sofern keine Verpflegung gebucht wurde, versorgt sich die Gruppe selbst. Lebensmittel, Getränke und sonstiger Verpflegungsbedarf sind selbst mitzubringen. Leitungswasser steht im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

6.2 Eigene Getränke und die Beauftragung eines externen Caterers sind zulässig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Nutzung der Küche und ihrer Ausstattung setzt deren ausdrückliche Buchung und die erforderliche Einweisung voraus.

6.3 Gebuchte Verpflegung wird ausschließlich in dem in Teil 1 festgelegten Umfang bereitgestellt. Dort werden Personenzahl, Verpflegungstage, Beginn und Ende sowie der enthaltene Getränkeumfang vereinbart.

6.4 Besondere Ernährungsanforderungen sind frühzeitig mitzuteilen und bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Eine sichere Versorgung bei Allergien oder medizinisch notwendigen Ernährungsanforderungen wird im Einzelfall geprüft.

6.5 Bei Selbstversorgung und eigenem Catering sorgt der Vertragspartner für den sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln und die hygienische Nutzung der überlassenen Küche. Die gesetzlichen Pflichten des Betreibers für eigene Leistungen bleiben bestehen.

6.6 Für Übernachtungen ist vollständige Bettwäsche mitzubringen oder als Leihbettwäsche hinzuzubuchen. Die Betten dürfen nur mit Bettbezug, Kopfkissenbezug und Bettlaken benutzt werden. Preis und Anzahl gebuchter Leihsets ergeben sich aus Teil 1.

6.7 Zusätzliche Leihbettwäsche kann vor Ort durch den Vertragspartner oder eine hierzu bevollmächtigte Person nachbestellt werden. Der vereinbarte Preis wird gesondert berechnet.

7. Preise, Zahlung und Kaution

7.1 Es gelten die individuell vereinbarten Endpreise. Spätere Änderungen veröffentlichter Preislisten verändern bestehende Buchungen nicht. Preisnachlässe oder besondere Konditionen gelten nur für die jeweilige Buchung.

7.2 50 % des vereinbarten Gesamtpreises müssen spätestens 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Die verbleibenden 50 % müssen spätestens drei Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn eingegangen sein. Die konkreten Termine und Beträge werden in Teil 1 angegeben.

7.3 Bei kurzfristigeren Buchungen werden abweichende Zahlungstermine ausdrücklich vereinbart. Eine Zahlung wird nicht vor Vertragsschluss und Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig. Gesetzliche Voraussetzungen für Vorauszahlungen sowie gesetzliche Einwendungen und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

7.4 Bei Überschreitung eines wirksam vereinbarten, kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zahlungstermins tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen Verzug ein, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Gesetzliche Regelungen zur Fristberechnung bleiben unberührt.

7.5 Nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet. Ein nach dem Aufenthalt zusätzlich berechtigt in Rechnung gestellter Betrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

7.6 Die in Teil 1 vereinbarte Kaution wird zusätzlich zum Buchungspreis bei der Übergabe vor Nutzungsbeginn in bar hinterlegt. Der Betreiber stellt eine Quittung aus. Die Kaution ist eine Sicherheit und wird nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung als Teilzahlung auf den Buchungspreis verwendet.

7.7 Wird bei der gemeinsamen Rücknahme die ordnungsgemäße Rückgabe festgestellt und bestehen keine konkret begründeten offenen Ansprüche, wird die Kaution unmittelbar in bar gegen Rückzahlungsbestätigung zurückgegeben.

7.8 Bestehen konkret begründete offene Ansprüche, darf nur ein hierfür angemessener Teil der Kaution vorläufig einbehalten werden. Der übrige Betrag wird unmittelbar zurückgezahlt. Grund und Höhe des Einbehalts werden dokumentiert und dem Vertragspartner mitgeteilt.

7.9 Der Betreiber rechnet einen Einbehalt unverzüglich nach Klärung ab. Kann dies nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rückgabe erfolgen, informiert er den Vertragspartner innerhalb dieser Frist über den Stand und den noch erforderlichen Sicherungsbetrag. Nicht mehr benötigte Beträge werden unverzüglich zurückgezahlt.

7.10 Die Kaution begrenzt die gesetzliche Haftung nicht. Ihre Rückzahlung schließt Ansprüche wegen erst später erkennbarer Schäden nicht automatisch aus.

8. Absagen, Umbuchungen und Nichterscheinen

8.1 Eine Absage soll möglichst frühzeitig in Textform, beispielsweise per E-Mail, unter Angabe der Buchungsnummer erfolgen. Für die Einhaltung der Absagefristen ist der Zugang beim Betreiber maßgeblich. Gesetzlich zulässige andere Erklärungsformen bleiben möglich.

8.2 Die gesamte Buchung kann bis einschließlich sechs Kalendermonate vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn kostenfrei abgesagt werden. Der konkrete letzte Tag der kostenfreien Absage wird in Teil 1 angegeben.

8.3 Bei einer späteren Absage der gesamten Buchung gelten folgende Stornopauschalen:

Eingang der Absage beim Betreiber	**Stornopauschale**
Bis einschließlich sechs Kalendermonate vor dem vereinbarten Anreisetag	Kostenfrei
Nach Ablauf der kostenfreien Absagefrist bis einschließlich 91 Kalendertage vor Anreise	25 %
90 bis 61 Kalendertage vor Anreise	50 %
60 bis 43 Kalendertage vor Anreise	70 %
Ab 42 Kalendertagen vor Anreise bis zum Reisebeginn	90 %

8.4 Die Prozentsätze beziehen sich auf den zuletzt verbindlich vereinbarten Gesamtpreis der abgesagten Buchung. Die Kaution und nicht gebuchte Zusatzleistungen bleiben unberücksichtigt.

8.5 Dem Vertragspartner bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Betreiber überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist. Insbesondere sind höhere ersparte Aufwendungen und gesetzlich anzurechnende Einnahmen oder Vorteile aus einer Ersatzbelegung zu berücksichtigen.

8.6 Eine Verringerung der Zahl tatsächlich anwesender Personen reduziert vereinbarte Raum-, Zimmer- oder Objektpauschalen nicht automatisch. Änderungen gebuchter Räume, Zimmer oder personenbezogener Leistungen bedürfen einer Vereinbarung. Eine kostenfreie 5-%-Toleranz wird nicht vereinbart.

8.7 Bei Teilabsagen wird keine pauschale Stornoforderung auf die gesamte Buchung erhoben. Soweit ein gesetzlicher Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch besteht, wird nur der betroffene Leistungsteil unter Abzug ersparter Aufwendungen und gesetzlich anzurechnender anderweitiger Verwendung abgerechnet.

8.8 Ein Nichterscheinen ohne Absage führt nicht automatisch zum Wegfall der Zahlungspflichten. Soweit ein gesetzlicher Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch besteht, werden ersparte Aufwendungen und gesetzlich anzurechnende anderweitige Verwendung berücksichtigt. Eine zusätzliche Vertragsstrafe wird nicht erhoben.

8.9 Gesetzliche Rechte zur Vertragslösung und Erstattung bleiben unberührt. Bereits geleistete Zahlungen werden auf berechtigte Forderungen angerechnet. Ein verbleibendes Guthaben einschließlich einer nicht mehr benötigten Kaution wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach abschließender Abrechnung erstattet; frühere gesetzliche Fristen gehen vor.

8.10 Umbuchungen sind nach ausdrücklicher Vereinbarung und bei entsprechender Verfügbarkeit möglich.

9. Rückgabe und Reinigung

9.1 Die gebuchten Bereiche sind spätestens zum vereinbarten Nutzungsende vollständig geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen, Lebensmittel und Getränke sind zu entfernen. Möbel und Ausstattung sind an ihren vorgesehenen Platz zurückzustellen.

9.2 Räume und Zimmer sind besenrein zu hinterlassen. Leihbettwäsche ist abzuziehen und nach den Hinweisen des Betreibers abzulegen.

9.3 Bei Nutzung der Küche oder von Geschirr sind benutztes Geschirr und Geräte gereinigt und an ihren vorgesehenen Platz zurückzugeben. Küchenarbeitsflächen sind sauber zu hinterlassen. Abfälle sind nach den vor Ort erläuterten Vorgaben zu entsorgen.

9.4 Eine gebuchte oder im Gesamtpreis enthaltene Endreinigung umfasst die übliche abschließende Reinigung nach vertragsgemäßer Nutzung. Sie ersetzt nicht die vereinbarten Rückgabepflichten.

9.5 Ein zusätzlicher Reinigungsaufwand wird nur berechnet, soweit hierfür ein gesetzlicher oder wirksam vereinbarter Anspruch besteht. Der Betreiber weist Ursache, Umfang und Kosten nachvollziehbar aus. Bereits bezahlte Reinigungsleistungen werden nicht doppelt berechnet.

9.6 Eine verspätete Rückgabe kann gesetzliche Ansprüche auslösen. Eine pauschale Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

10. Schäden und Haftung

10.1 Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Beschädigungen, Verluste und sicherheitsrelevante Störungen sind unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Der Vertragspartner und die benannte Veranstaltungs- oder Gruppenleitung unterstützen im rechtlich zulässigen Umfang die Aufklärung von Schadensereignissen. Eine Schadensmeldung oder Mitwirkung an der Dokumentation stellt für sich allein kein Schuldanerkenntnis dar.

10.3 Ob und gegen wen Ansprüche bestehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vertragspartners für jedes Verhalten sämtlicher Gäste wird nicht vereinbart. Gesetzliche Verantwortlichkeiten für eingesetzte Hilfspersonen bleiben bestehen.

10.4 Gewöhnlicher Verschleiß begründet keinen Schadensersatzanspruch.

10.5 Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln, Schäden an eingebrachten Gegenständen oder Verletzungen von Schutzpflichten bleiben unberührt.

11. Besondere Nutzungen und Beanstandungen

11.1 Die Mitnutzung des Außengeländes umfasst keine uneingeschränkte Freigabe aller Einrichtungen. Baden, Bootfahren, Feuerstellen und vergleichbare besonders sicherheitsrelevante Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Freigabe und gegebenenfalls einer Einweisung.

11.2 Soweit keine gesonderte Aufsichtsleistung vereinbart wurde, stellt die Gruppe die erforderliche geeignete Aufsicht selbst sicher. Die Freigabe einer Nutzung bedeutet insbesondere nicht, dass der Betreiber eine Badeaufsicht oder einen Rettungsschwimmer bereitstellt. Eigene gesetzliche Pflichten des Betreibers bleiben unberührt.

11.3 Mängel und Beanstandungen sollen dem Betreiber zeitnah mitgeteilt werden, damit Abhilfe möglich ist. Gesetzliche Rechte bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen bleiben bestehen.

11.4 Bei erheblichen Störungen oder Gefahren wird der Betreiber zunächst die verantwortliche Veranstaltungs- oder Gruppenleitung ansprechen, soweit die Situation dies zulässt. Gesetzliche Rechte zu erforderlichen Schutzmaßnahmen und zur Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

12. Widerruf und ergänzende Vereinbarungen

12.1 Bei Verbraucherverträgen über Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, die Lieferung von Speisen und Getränken oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen besteht bei Vereinbarung eines bestimmten Termins oder Zeitraums grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB. Soweit diese Ausnahme auf eine konkrete Buchung nicht zutrifft, gelten die gesetzlichen Widerrufsregelungen und Informationspflichten. Die vertraglich vereinbarten Absagemöglichkeiten bleiben unberührt.

12.2 Eine gesonderte Haus- und Geländeordnung wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vor Vertragsschluss bereitgestellt und ausdrücklich einbezogen wurde.

12.3 Datenschutzinformationen werden gesondert zur Verfügung gestellt. Die Buchung beinhaltet keine Einwilligung zur Verwendung von Fotos oder personenbezogenen Daten für Werbung.

12.4 Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis als ausschließlicher Gerichtsstand der satzungsmäßige Sitz der Schullandheim Reibitz gGmbH in Löbnitz vereinbart. Dies gilt nur, soweit keine zwingenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

12.5 Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften.